

# SATZUNG

## Name Sitz und Gebiet

Der **Imker-Verein-Kahla/Thüringen und Umgebung e.V.** hat seinen Sitz in 07768 Kahla Thüringen und erstreckt sich vorwiegend auf das Gebiet des Saale-Holzland-Kreises.

Er ist Nachfolger der ehemaligen Sparte-Imker des VKSK. Er ist angeschlossen dem Landesverband Thüringer Imker, dessen Satzung durch den Verein anerkannt wird.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda geführt.

## §2 Ziele und Aufgaben

Der Imkerverein hat die Aufgabe, alle in seinem Einzugsbereich ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten. Er dient dem Gemeinwohl und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei. Dabei sollen im einzelnen folgende Aufgaben als Zielstellung in Betracht kommen:

- ✓ Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei sowie die fachliche Beratung der Mitglieder.
- ✓ Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie auf den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide.
- ✓ Unterstützung der Imker in Fragen zur Wanderung mit Bienen, zur Landwirtschaft, Bestäubung und Ertragssicherung bei Obst, Ölfrucht und Vermehrungskulturen.
- ✓ Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit, einschließlich des Schutzes der Bienen.
- ✓ Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeit.
- ✓ Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechtem Bienenhonig und anderen Bienenprodukten sowie beim Verkauf der Erzeugnisse.
- ✓ Pflege der imkerlichen Traditionen im allgemeinen und im besonderen des ehemaligen, 1898 gegründeten Imkervereins Kahla.
- ✓ Unterstützung beim Versicherungsschutz der Mitglieder, ihrer Bienenvölker und des Inventars.

## §3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jeder Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten notwendig. Die Anmeldung ist schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen. Über die Aufnahme entscheiden die Mitglieder einer ordentlichen Versammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Personen, welche sich um die Imkerei im allgemeinen und um den Verein im besonderen verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben volle Rechte. Personen, welche sich um die Imkerei im allgemeinen und um den Verein im besonderen verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben volle Rechte.

## §4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht:

- ✓ Zur Aufnahme die Satzung des Vereins und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen durch eigenhändige Unterschrift anzuerkennen.
- ✓ Seine Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen, Ver- und Anordnungen gerecht wird, als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
- ✓ Seinen Bienenstand dem Vorstand oder einem, vom Verein bestimmten Ausschuss, nach vorheriger Vereinbarung, zur Völkerkontrolle vorzustellen.
- ✓ Die festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten, Ausnahme: Ehrenmitglieder, diese sind ohne Beitragspflichten gegenüber dem Imkerverein.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht:

- ✓ An den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- ✓ Vergünstigungen, welche der Verein bietet und welche derselbe durch seine Zugehörigkeit zu der Gesamtorganisation der Imker genießt, in Anspruch zu nehmen.
- ✓ Alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- ✓ Jedes Mitglied hat Teil am Vereinsvermögen .

## §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- ✓ Durch Austritt, dieser ist gegenüber dem Verein zu erklären und bedarf der Schriftform.
- ✓ Durch den Tod des Mitgliedes.
- ✓ Durch den Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen vereinschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Einspruch gegen diese Entscheidung kann beim Vorstand des Landesverbandes innerhalb von 4 Wochen eingelegt werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft endet das Recht auf das Teil am Vereinsvermögen.

## §6 Förderer und Freunde des Vereins

Förderer und Freunde des Vereins haben das Recht an der Teilnahme am Vereinsleben, wenn ihr Förderbetrag nicht unter einem Jahresbeitrag eines Mitgliedes liegt. Daraus leitet sich kein Recht auf Teil am Vereinsvermögen oder Vergünstigungen, welche der Verein bietet und welche derselbe durch seine Zugehörigkeit zu der Gesamtorganisation der Imker genießt, ab. Ausgeschlossen ist auch ein Stimmrecht zu vereinsinternen Beschlüssen und Abstimmungen.

## §7 Leitung und Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand, die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mindestens 4 mal im Jahr, bei Bedarf auch öfters, einzuberufen ist.

Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter), dem Kassierer, dem Schriftführer und nach Bedarf einem oder mehreren Beisitzern zusammen. Die Beisitzer können zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Obleute für spezielle Arbeitsbereiche in den Vorstand berufen werden.

Der erste Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr, aber auch in außergerichtlichen Belangen. Der Vorsitzende und der Stellvertreter haben Einzelvertragsrecht.

Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Einberufung einer

Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung ist den Mitgliedern rechtzeitig, spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin, bekanntzugeben.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlussfähigkeit in der Versammlung besteht, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl erfolgt geheim. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er organisiert auf der Grundlage des Statutes die Arbeit des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung einmal im Jahr rechenschaftspflichtig.

## §8 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Aufnahmegebühren, Beiträge und Spenden.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Beschluss der Mitgliederversammlung. Beiträge für die übergeordneten Organisationen (LVTI, DIB) sowie die Versicherungen sind über den Verein zu entrichten.

Alle Beiträge und Gebühren sind zum 01.01. jeden Jahres fällig und im I. Quartal für das laufende Jahr zu begleichen.

## §9 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird jährlich eine Revision von mindestens 2 Rechnungsprüfern durchgeführt. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an, werden aber wie dieser durch die Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Kassierer hat nicht nur die Kassengeschäfte zu besorgen, sondern alljährlich, in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am Ende des Geschäftsjahres, Rechnung zu legen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Dem Kassierer ist nach Anerkennung der Rechnungsprüfung Entlastung zu erteilen.

## § 10 Satzungsänderung

Änderung der Satzung und deren Ausführungsbestimmungen obliegen der Abstimmung in einer Mitgliederversammlung. Dabei gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung nach § 7.

## § 11 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, nach vorheriger Beratung im Vorstand, aufgelöst werden. Dazu ist ein Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der erschienenen

Mitglieder erforderlich, es muss mindestens die einfache Mehrheit der Vereinsmitglieder anwesend

sein. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist über das vorhandene Vereinsvermögen zu beschließen, dieses ist steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

Der Auflösungsbeschluss ist dem Amtsgerichtes Stadtroda zwecks Löschung aus dem Vereinsregister durch den scheidenden Vorsitzenden (Stellvertreter) anzuzeigen.

Vorstehende Satzung wurde am 07.03.2009 in Kahla von den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung beschlossen.